### JOURNAL FÜR

# STRAFRECHT

März 2015 / Nr. 2, Seiten 77-176

VÖStV-Newsletter (Nr. 33) als Beilage

### Aufsätze

- Strafrechtliche Sanktionen im internationalen Vergleich Deutschland Österreich Schweiz Daniel Fink, Jörg Martin Jehle und Arno Pilgram
- Von Krank-Bösen und Bös-Kranken. Der österreichische Maßnahmenvollzug Wolfgang Stangl, Alexander Neumann und Norbert Leonhardmair
- 112 Diversion bei Missbrauch der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 StGB Babek Peter Oshidari
- 115 Verteidigung in der Hauptverhandlung zweiter Teil zweiter Abschnitt Alexia Stuefer
- 118 Neuerungen im Finanzstrafrecht durch das Abgabenänderungsgesetz 2014 Christian Huber
- 122 Trotz Gruppenanfrage an die Schweiz Abgabe einer strafbefreienden Selbstanzeige? Alexander Lang und Robert Rzeszut
- 126 Normalität und ein Sonderfall: Nach dem Ende der Übergangsperiode Fritz Zeder
- 131 "Legalize it?" Bericht zur Podiumsdiskussion Irene Steinberger
- 134 "Fraus est celare fraudem" Entwicklung der Wirtschaftsforensik Karin Mair und Shahanaz Müller

### **Judikatur**

- 139 Allgemeines Strafrecht (JSt-Slg 16–18)
- 146 Suchtmittelstrafrecht (JSt-Slg 19-20)
- 150 Strafvollzugsrecht (JSt-Slg 21-25)
- 154 OGH-Leitsatzkartei (JSt-LS OGH 19-24)
- 155 Generalprokuratur (JSt-GP 2-3)
- 156 EGMR Rechtsprechungsübersicht (JSt-EgMR 1-2)

### **Zur Erinnerung**

161 Zu den Voraussetzungen eines Privatbeteiligtenzuspruchs

Herausgeber: Alois Birklbauer, Rainer Nimmervoll, Richard Soyer, Fritz Zeder





### Von Krank-Bösen und Bös-Kranken. Der österreichische Maßnahmenvollzug als Beispiel sektoraler Detentionsakzeptanz

Der Maßnahmenvollzug in Österreich wird in diesem Text als Beispiel einer Organisation untersucht, die seit ihrer Begründung im Jahr 1975 ein bemerkenswertes Wachstum erlebt hat. Im Unterschied zum sogenannten Normalvollzug, in dem sich Phasen wachsender, aber auch rückläufiger Gefangenenpopulationen beschreiben lassen, ist der österreichische Maßnahmenvollzug durch dessen enorme Ausweitung der Zahlen angehaltener Personen gekennzeichnet.

Deskriptoren: Maßnahmenvollzug, Detentionsakzeptanz, Anhaltedauer, Unterbringung, Zurechnungsfähigkeit.

Normen: §§ 21, 22, 23 StGB.

Von Wolfgang Stangl, Alexander Neumann und Norbert Leonhardmair

#### 1. Einleitung

Der Maßnahmenvollzug in Österreich, das Pendant zum Maßregelvollzug in Deutschland und der gleichnamigen Einrichtung in der Schweiz, wird in diesem Text als Beispiel einer Organisation untersucht, die seit ihrer Begründung im Jahr 1975 (als Teil der "großen Strafrechtsreform") ein bemerkenswertes Wachstum erlebt hat. Im Unterschied zum sogenannten Normalvollzug, in dem sich Phasen wachsender, aber auch rückläufiger Gefangenenpopulationen beschreiben lassen¹, ist der österreichische Maßnahmenvollzug durch dessen enorme Ausweitung der Zahlen angehaltener Personen gekennzeichnet. So ist die Anzahl der Angehaltenen zwischen 2001 und 2012 um 61 Prozent angestiegen, und die Anhaltedauer hat in diesem Beobachtungszeitraum um das 1,4-fache zugenommen².

Wir werden in diesem Text<sup>3</sup> im ersten Schritt die rechtliche Konstruktion des Maßnahmenvollzugs knapp darstellen und uns auf die Bedingungen der Anhaltung zurechnungsunfähiger sowie jener Rechtsbrecher konzentrieren, denen zum Zeitpunkt der Tatbegehung zwar Zurechnungsfähigkeit, aber zugleich auch eine "geistige und seelische Abartigkeit von höherem Grad" attestiert wurde, und die in unterschiedlichen Anstalten angehalten werden (Kapitel 2). In Kapitel 3 erfolgt die Darstellung und Analyse der anwachsenden Populationen Angehaltener in den beiden Differenzierungen des Maßnahmenvollzugs. Auf der Basis der quantitativen Daten über die Einweisungen in den Vollzug und die Praxis der bedingten Entlassung, der Dauer der Anhaltung, der Delikte, die von den Betroffenen begangen wurden, der Daten über die Vorstrafen und Diagnosen, die im Zeitverlauf dargestellt und analysiert werden, lassen sich eine Reihe von Antworten auf die Frage nach Gründen für das Wachstum des Maßnahmenvollzugs geben.

Im 4. Kapitel schließlich werden wir die quantitativen Ergebnisse und Interpretationen als Entwicklungen analysieren, die mit Hilfe des Konzepts der "institutionellen Detentionsakzeptanz" angemessener zu verstehen sind, als durch das Narrativ der "wachsenden Punitivität" oder "punitiven Wende"; beides emotional aufgeladene

- 1 Hofinger/Neumann/Pilgram/Stangl, Pilotbericht über den Strafvollzug 2008 (2009).
- 2 Das BMJ hat dem Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS) im Jahr 2011 den Projektauftrag erteilt, die Gründe für diese steigende Zahl Angehaltener zu untersuchen und evidenzbasierte Wege zu entwickeln, wie deren Anzahl reduziert werden könne. Gestützt auf den ministeriellen Auftrag besaß das Forschungsteam einen vergleichsweise privilegierten Zugang zu Behandlungsakten sowie zu den für die Anhaltungen und die Behandlung der Betroffenen zuständigen Anstaltsleiter, Psychiater und Psychologen. Die Forschung wurde veröffentlicht (Stangl/Neumann/Leonhardmair, Welcher organisatorischer Schritte bedarf es, um die Zahl der Einweisungen in den Maßnahmenvollzug zu verringern? [2012]. Aus organisatorischen Gründen war es lei-
- der nicht möglich die Zeitreihen über das Jahr 2012 hinaus fortzuschreiben).
- Wir beziehen uns im Titel auf eine Wortschöpfung von Strasser, Verbrechermenschen. Zur kriminalwissenschaftlichen Erzeugung des Bösen (2005).
- Der Begriff der Detention meint die zwangsweise Anhaltung in einer Anstalt, vgl FN 24; unter "institutioneller Detentionsakzeptanz" verstehen wir das Ineinandergreifen von Entscheidungsmustern von Institutionen (Staatsanwaltschaften, Gerichte, Maßnahmenanstalten mit ihrem Personal etc) mit der Folge immer längerer Anhaltezeiten. Es geht uns in der Analyse nicht um die Auswirkung von Einzelentscheidungen, sondern um deren institutionelle "Muster". Genauere Überlegungen dazu finden sich im Text bei FN 24 ff.

Bilder über gesellschaftliche oder institutionell-professionelle Dynamiken, die bekanntlich in den letzten etwa zehn Jahren immer wieder von Kriminologen dann ins Treffen geführt wurden, wenn es galt, repressive Praktiken von Instanzen der sozialen Kontrollen zu interpretieren. Soweit die "Punitivitätsthese" überhaupt als sozialwissenschaftliches Erklärungskonzept formuliert worden ist<sup>5</sup> und damit mehr als eine Aneinanderreihung anekdotisch-spekulativer Konzeptualisierungen empörender Beobachtungen sein wollte, so fällt ihre analytische Unterbestimmtheit auf<sup>6</sup>, die nicht nur ein akademisches Verstehen von Repression, sondern auch die Entwicklung möglicher Veränderungskonzepte und praktischer -schritte erschwert.

### 2. Legaldefinitionen in Österreich und Deutschland

Zurechnungsunfähige Straftäter sind Personen, die sich nicht nur - so wie "Normaldelinquenten" - durch eine oder mehrere kriminelle Taten auszeichnen, sondern die außerdem in einem Ausmaß als psychisch krank gelten, das ihre Schuldfähigkeit ausschließt (daher "Krank-Böse")7. Liegt neben dieser Diagnose auch noch eine Straftat vor, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist8, so hat unter der weiteren Annahme, dass auch künftig schwere Straftaten begangen werden (Gefährlichkeitsprognose), eine Anhaltung im Maßnahmenvollzug gem § 21 Abs 1 StGB zu erfolgen. Diese Gruppe Angehaltener zeichnet sich somit durch drei Legalmerkmale aus: (1) psychisch krank im Sinne einer Zurechnungsunfähigkeit zu sein, (2) die vorliegende Straftat ist mit mehr als einer einjährigen Freiheitsstrafe bedroht und (3) als künftig gefährlich zu gelten.

In eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher ist auch einzuweisen, wer ohne zurechnungsunfähig zu sein als gefährlich gilt (im Sinne der Gefährlichkeit in der erste Gruppe) und "unter dem Einfluss seiner geistigen und seelischen Abartigkeit von höherem Grad eine Tat begeht, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist." Diese zweite hier zu nennende Gruppe Delinquenter wird gem § 21 Abs 2 StGB angehalten. Im Unterschied zur ersten Gruppe der Zurechnungsunfähigen werden diese (weil schuldfähigen) Straftäter auch zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, weil sie sich aus der Sicht des Strafrechts willentlich, so wie andere zurechnungsfähige Straftäter auch, für die Straftat entschieden haben (daher "Bös-Kranke"). Sie werden aber vor deren Vollzug einer Behandlung im Maßnahmenvollzug unterzogen, die nach dem Strafende fortgesetzt werden kann; die Unterbringungsdauer wird dabei auf die Strafe angerechnet.

Ebenfalls zum Maßnahmenvollzug wird die Unterbringung entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher (§ 22 StGB) und gefährlicher Rückfallstäter (§ 23 StGB) gerechnet. Maßnahmen bei entwöhnungsbedürftigen Rechtsbrechern sind mit zwei Jahren und bei gefährlichen Rückfallstätern mit zehn Jahren beschränkt. Von einer Einweisung nach § 23 StGB ist allerdings abzusehen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbringung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher vorliegen, und ist faktisch totes Recht? 2012 gab es lediglich eine Person, die nach § 23 StGB untergebracht wurde. Insofern werden wir die Analyse auf die beiden Maßnahmen nach § 21 StGB konzentrieren.

Die Brisanz des Maßnahmenvollzugs nach § 21 StGB speist sich in erster Linie aus der gesetzlichen Bestimmung, wonach die Anhaltung für beide Gruppen auf unbestimmte Zeit anzuordnen ist. Vorbeugende Maßnahmen "sind so lange zu vollziehen, wie es ihr Zweck erfordert" (§ 25 Abs 1 StGB), bis also die Gefährlichkeit durch die Behandlung im Maßnahmenvollzug beseitigt oder zumindest eingedämmt scheint. Über den Verlauf der psychischen Erkrankung zu berichten fällt in aller Regel<sup>10</sup> in den Bereich der Therapeuten bzw psychiatrischen Sachverständigen, den Zeitpunkt der Entlassung festzulegen ist die Aufgabe des Gerichts. So sieht es die gesetzliche Konstruktion vor, die mit der Realität der Entscheidungsfindung wenig zu tun hat.

- 5 Lautmann/Klimke, Punitivität als Schlüsselbergriff für eine Kritische Kriminologie, Kriminologisches Journal 2004, 9 ff; Sack, Wie die Kriminalpolitik dem Staat aushilft. Governing through Crime als neue politische Strategie, Kriminologischen Journal 2004, 30 ff; Young, Searching for a New Criminology of Everyday Life: A Review of "The Culture of Control" by David Garland, British Journal of Criminology 2002, 228 ff.
- 6 Matthews, The myth of punitiveness, Theoretical Criminology 2005, 175 ff; Dollinger, Punitivität in der Diskussion. Konzeptuelle, theoretische und empirische Referenzen, in: Dollinger/Schmidt-Semisch (Hg), Gerechte Ausgrenzung? (2011) 25 ff.
- 7 Sie konnten laut Gutachten zum Zeitpunkt der Tatbegehung das Unrecht der Tat nicht erkennen (mangelnde Diskretionsfähigkeit)

- und gemäß dieser Einsicht ihre Handlungen auch nicht steuern (mangelnde Dispositionsfähigkeit); § 11 StGB.
- 8 Als Anlasstaten im Sinne der genannten Bestimmungen kommen mit Strafe bedrohte Handlungen gegen fremdes Vermögen nicht in Betracht, es sei denn, sie wurden unter Anwendung von Gewalt gegen eine Person oder unter Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben (§ 89 StGB) begangen.
- 9 Gutiérrez-Lobos/Katschnig/Pilgram (Hg), 25 Jahre Maßnahmenvollzug – eine Zwischenbilanz. Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie 2001, 6.
- 10 Vgl jedoch die von dieser Regel abweichende Praxis im Forensischen Zentrum Asten (FZA) in Kapitel 4.

# 3. Quantitative Entwicklungen im österreichischen Maßnahmenvollzug

### 3.1. Zur Unterbringung zurechnungsunfähiger Maßnahmeninsassen: die Krank-Bösen (§ 21 Abs 1 StGB)

Die Zahl der im österreichischen Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 1 StGB seit 2001 Untergebrachten hat sich bis zum Jahr 2012 auf das 1,7-fache erhöht. Die Gesamtpopulation ist demnach um etwas mehr als zwei Drittel in diesem Zeitraum angestiegen. Der Anstieg von rund 300 auf 500 Untergebrachte im Beobachtungszeitraum<sup>11</sup> vollzieht sich in zwei Wellen (Abbildung 1)12. Zunächst nimmt die Anzahl der Krank-Bösen um etwas mehr als ein Viertel im Zeitraum 2001 bis 2005 zu. Zwischen 2005 und 2007 kommt es zu einer kurzzeitigen Stagnation der Belagszahlen, worauf es zwischen 2007 und 2011 wieder einen deutlichen Anstieg gibt. In dieser zweiten Zeitspanne kommt es nochmal zu einem Zuwachs von mehr als 33 % bezogen auf das Ausgangsjahr 2001. Die Analyse dieser Entwicklung zeigt, dass Jahr für Jahr mehr neue zurechnungsunfähige Angehaltene im Maßnahmenvollzug untergebracht als entlassen werden. In der Justizstatistik spricht man in diesem Zusammenhang von einem negativen Entlassungssaldo. (Siehe Abbildung 1) Von 2011 auf 2012 ist kein weiterer Zuwachs von Angehaltenen zu verzeichnen<sup>13</sup>. Erstmals seit Beginn der EDV-basierten statistischen Erfassung im Jahr 2001 steigt die absolute Anzahl, die auf unbestimmte Zeit angehalten werden, nicht an. Dieser Umstand ist zu einem Großteil durch Bemühungen des Forensischen Zentrums Linz-Asten (FZA) bei der bedingten Entlassung von nicht zurechnungsfähigen Delinquenten zurückzuführen. Von den 95 Insassen, die 2012 entlassen wurden, kamen 28 aus dem FZA bzw stammen dreißig Prozent der Entlassenen aus dieser Anstalt. Das FZA hat Kapazität für etwa zwanzig Prozent aller Untergebrachten und ist neben der Justizanstalt Göllersdorf eine von zwei Justizsonderanstalten. Göllersdorf, die größte Sonderanstalt, wurde 1985, exakt zehn Jahre nachdem die rechtliche Grundlage für die Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher geschaffen wurde, eröffnet. Ursprünglich als zukunftweisendes Konzept für den Vollzug von zeitlich unbestimmten Anhaltungen entwickelt, deckt die IA Göllersdorf mittlerweile etwas mehr als ein

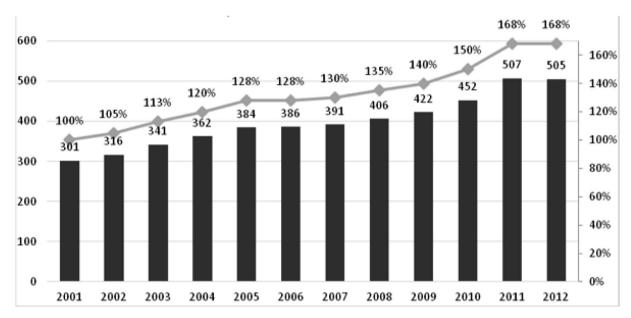


Abbildung 1: Untergebrachte nach § 21 Abs 1 StGB 2001 – 2012

StGB entlassen werden konnten; zuvor waren dies im Schnitt etwa 55. Demgegenüber steht aber das Rekordhoch von 110 Einweisungen im Jahr 2011. 2012 konnte eine Trendwende erreicht werden, und es wurden genauso viele Insassen entlassen wie neu aufgenommen. Ob diese Strategie der vermehrten Anwendung der bedingten Entlassung, vor allem durch das FZA, den § 21 Abs 1 StGB nachhaltig verändern wird, wird sich zeigen. 2006 war ebenfalls ein Jahrgang, in dem kurzfristig mehr Insassen entlassen als aufgenommen wurden, die Gesamtentwicklung konnte dadurch nicht beeinflusst werden.

<sup>11 2001</sup> wurde als Ausgangsjahr der Studie zum Maßnahmenvollzug des IRKS gewählt, da ab 2001 durch die Einführung der elektronischen Vollzugsverwaltung valide Zahlen für Gesamtösterreich vorliegen.

<sup>12</sup> Als Jahresprävalenz sind alle Insassen, die im entsprechenden Jahr zumindest einen Tag in der Maßnahme angehalten wurden, zu verstehen. Eine eintägige Anhaltung wäre aber eine absolute Ausnahme. Der Großteil der Insassen ist das ganze Jahr über durchgehend "im Stand" (72 %) und das über viele Jahre hinweg.

<sup>13</sup> Die letzten beiden Jahre 2011 und 2012 stellen eine Ausnahme dar, da hier weit über 70 Insassen aus der Maßnahme nach § 21 Abs 1

Fünftel der benötigten Unterbringungsplätze ab. Die restliche Insassenpopulation verteilt sich auf verschiedene Kliniken im gesamten Bundesgebiet.

### 3.1.1 Zur Anhaltedauer zurechnungsunfähiger Rechtsbrecher

Die durchschnittliche Unterbringungsdauer steigt von 2001 mit 3,4 Jahren um knapp 2 Jahre auf 5 Jahre im Jahr 2012

liche Anhaltedauer der nach § 21 Abs 1 StGB Untergebrachten in der Prävalenzbetrachtung von 3,4 Jahren auf 5 Jahre an. Abbildung 3 trennt die Gesamtprävalenz nach fünf Anhalteklassen, um ein plastischeres Bild davon zu gewinnen, wie sich die Anhaltezeiten bezogen auf die Insassenpopulation verteilen. (Siehe Abbildung 3 auf Seite 102)

Im Jahr 2001 gab es 65 Insassen, die sich unter einem Jahr im Vollzug befanden. Das waren von den 301 In-

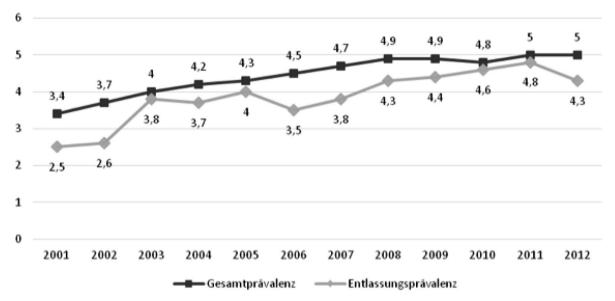


Abbildung 2: Entwicklung der Unterbringungsdauer § 21 Abs 1 StGB 2001 - 2012

an (Abbildung 2). Damit sind alle Insassen in der Jahresprävalenz gemeint. Wer 2012 eine Maßnahme nach § 21 Abs 1 StGB verbüßte, war im Schnitt zu diesem Zeitpunkt schon 5 Jahre in der zeitlich unbestimmten Anhaltung untergebracht. Die durchschnittliche Anhaltezeit, mit der ein zurechnungsunfähiger Untergebrachter im Jahr 2001 zu rechnen hatte, betrug somit – unabhängig vom begangenen Delikt oder diagnostizierter Erkrankung – 3,4 Jahre oder rund 41 Monate. Im Jahr 2012 beträgt die mittlere Anhaltedauer dagegen 60 Monate. Die Zeit bis zur Entlassung aus der Maßnahme nimmt von 2001 bis 2012 ebenfalls deutlich zu. Wurden Angehaltene im Jahr 2001 durchschnittlich nach zweieinhalb Jahren oder dreißig Monaten bedingt entlassen, geschieht dies 2012 im Durchschnitt nach etwas mehr als vier Jahren (4,3 Jahre oder 52 Monate)<sup>14</sup>.

Quantitativ nehmen die Zurechnungsunfähigen wie bereits festgehalten um etwas mehr als zwei Drittel in den letzten 12 Jahren zu. Gleichzeitig steigt die durchschnitt-

sassen insgesamt 22 %. Der Anteil dieser Gruppe hält sich konstant über den Beobachtungszeitraum bei einem Fünftel der Gesamtprävalenz. Der Anteil jener, die im Beobachtungsjahrgang bereits zwischen 2 und 3 Jahren angehalten waren, also noch unterdurchschnittlich lange, beläuft sich jeweils zwischen einem Viertel und einem Drittel aller im Jahr Angehaltenen. Untergebrachte, die zwischen 3 und 5 Jahren angehalten sind, also gerade im Durchschnitt der Anhaltedauer liegen, haben einen Anteil zwischen etwas mehr als einem Viertel (2002) und 15 % (2012) an allen Untergebrachten. Ab 5 bis 10 Jahren Anhaltezeit ist man gemessen am Mittelwert überdurchschnittlich lange in der Anhaltung nach § 21 Abs 1 StGB. Hier zeigt sich die größte Schwankungsbreite. Zu Beginn des Beobachtungszeitraums betrug deren Anteil noch 18 %, und dieser stieg bis 2008 auf ein Viertel (25 %) an. Von 2009 bis 2012 ist wieder ein Rückgang auf 16 % zu beobachten. Dies erklärt sich dadurch, dass ein Teil dieser

<sup>14</sup> Die hohen Schwankungen in der Kürze der durchschnittlichen Zeit bis zur bedingten Entlassung sind dadurch zu erklären, dass in den letzten 12 Jahren im Schnitt etwa 55 Personen pro Jahr aus der Maßnahme entlassen wurden. Bei der statistisch gesehen geringen

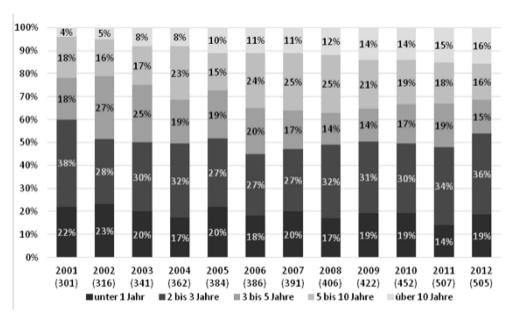


Abbildung 3: Untergebrachte nach § 21 Abs 1 StGB 2001-2012, nach Unterbringungsdauer klassiert

Population eben entlassen wird und ein Teil in nächste Kategorie "über 10 Jahre" wandert. Untergebrachte, die bereits 10 Jahre oder länger in der Maßnahme angehalten werden, machen 2001 noch 4 % der Gesamtpopulation aus. Aus einer Reformperspektive ein zu vernachlässigender Anteil würde man meinen, offenbar schwerkranke Insassen, die bis dato nicht entlassen werden konnten. Deren Anteil vervierfacht sich jedoch bis 2012. Mittlerweile ist jeder Sechste, der nach § 21 Abs 1 StGB angehalten wurde, seit mehr als 10 Jahren in der Maßnahme. Insgesamt "konsumieren" diese 16 % knapp die Hälfte aller Anhaltetage der Gesamtpopulation.

Herausgerechnet in "Anhaltetage" kommen die 505 im Jahr 2012 Angehaltenen auf 930.247 Tage in der Maßnahme. Alle Maßnahmeninsassen nach § 21 Abs 1 StGB kommen also 2012 kumuliert auf über 2.500 Jahre Anhaltezeit im Vollzug. Der größte Anteil (47 %) entfällt dabei auf 16 % der Angehaltenen, die schon 10 Jahre oder länger untergebracht werden. Deren Anteil wuchs in den letzten 12 Jahren kontinuierlich von anfänglich 18 % (2001) auf eben fast die Hälfte aller Tage in der Anhaltung an. Im Jahr 2012 wurden somit ca 440.000 Tage (ca 1.200 Jahre) in der Maßnahme von nur 80 Insassen verbracht.

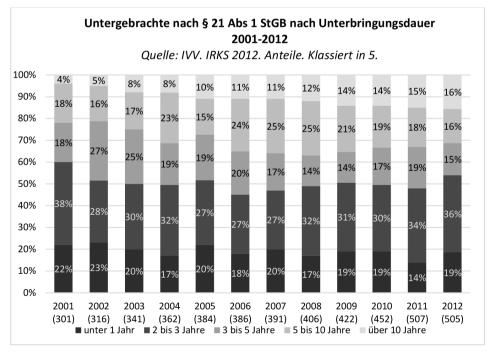


Abbildung 4: Unterbringungstage bei Unterbringung nach § 21 Abs 1 StGB 2001 – 2012

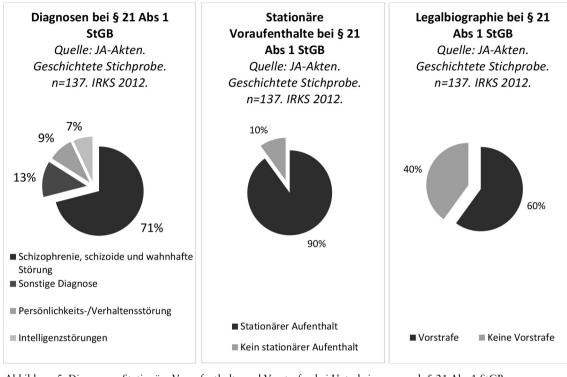


Abbildung 5: Diagnosen, Stationäre Voraufenthalte und Vorstrafen bei Unterbringung nach § 21 Abs 1 StGB

Die bisher getroffenen Aussagen über die Entwicklung der Gesamtzahl und deren Anhaltedauer im Vollzug stützen sich auf Zahlen aus der elektronischen Justizverwaltung. Über das Krankheitsbild und die institutionelle Vorgeschichte der Angehaltenen geben diese Datenquellen jedoch keine Auskunft. Daher wurden im Zuge der IRKS-Studie 137 Hausakten einer repräsentativen, gewichteten Zufallsstichprobe aus dem Zeitraum 2001 bis 2010 gezogen und auf diese Fragen hin analysiert.

Wie der Abbildung 5 zu entnehmen ist, werden 7 von 10 zurechnungsunfähige Maßnahmeninsassen im Einweisungsgutachten mit einer Erkrankung diagnostiziert, die dem schizophrenen Formenkreis nach dem ICD-Schema zuzuordnen ist. Bemerkenswert ist der Anteil von Störungen bei Insassen nach § 21 Abs 1 StGB, die durch Intelligenzstörungen (7 %) mitbedingt sind<sup>15</sup>. Dazu kommt, dass es sich bei dieser Gruppe um eine zum Teil hochgradig hospitalisierte Klientel handelt. 9 von 10 Angehaltene hatten zumindest einen stationären Voraufenthalt vor der Anlasstat, die zur Anhaltung in der Maßnahme führte<sup>16</sup>. In über einem Drittel der Fälle war der letzte Aufenthalt in der stationären Psychiatrie innerhalb eines halben Jahres vor der Anlasstat. Es ist hier noch anzufügen, dass in aller Re-

gel Kaskaden von Anhaltungen in den Akten und beiliegenden Patientengeschichten dokumentiert waren. So lässt sich grosso modo sagen, dass diese Gruppe der Angehaltenen eine längere Patientenkarriere in verschiedenen psychiatrischen Kliniken durchlebt hat. Auf die legalbiographischen Aspekte der Maßnahmeninsassen wird im folgenden Abschnitt noch im Detail eingegangen werden, aus der Aktenanalyse lässt sich aber festhalten, dass für 6 von 10 Krank-Bösen bei der Anlasstat (zumindest) eine Vorstrafe in deren Strafregisterauszügen dokumentiert war.

### 3.1.2 Deliktspezifische Hintergründe oder: von "Drohern und Nötigern"

Das Österreichische im Allgemeinen und das Wienerische im Besonderen kennt viele Ausdrücke für das Androhen des zeitlichen Endes eines Kontrahenten: *I kragel di ab* (jemanden erwürgen), *I drah di ham* (Ich bring dich um die Ecke), *I moch ma a Kettn aus deine Zähnt* (Ich mach mir eine Kette aus deinen Zähnen), *I moch di Meier* (Ich mach dich fertig, Ich bring dich um), sind nur einige der Phrasen, mit denen das baldige irdische Ende des Bedrohten verbal angekündigt werden kann. Diese

<sup>15</sup> Bei den Zahlen der obenstehenden Infografik ist anzumerken, dass sich in den Einweisungsgutachten in der Regel nicht eine einzelne Diagnose findet, sondern dass oft mehrere Krankheitsbilder (zB diverse Suchterkrankungen) zusammenspielen. Die Auswertung wurde auf die primäre Diagnose, die auch im Urteil angeführt wurde, gestützt.

<sup>16</sup> Über ambulante Vorbehandlungen gab es in den Akten keine Informationen, allerdings geben die Interviews mit Therapeuten Hinweis darauf, dass diese weitaus höher liegen dürften.

Aufzählung könnte man erheblich erweitern. § 107 StGB kennt mit der gefährlichen Drohung den entsprechenden Tatbestand dazu. Wer nach Abs 1 einen anderen gefährlich bedroht, um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen, ist mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr zu bestrafen. In Abs 2 wird erörtert, wenn die Drohung den Tod oder die erhebliche Verstümmelung des Opfers beinhaltet; dann beträgt das Strafmaß bis zu drei Jahren.

Rund 30 % hier beschriebener Untergebrachter erfüllen bei der Anlasstat diesen Tatbestand<sup>17</sup>, ebenso viele begehen eine Körperverletzung (§§ 83 – 88 StGB) und sind deswegen auf unbestimmte Zeit im Maßnahmenvollzug angehalten. Der drittgrößte Anteil entfällt auf Morddelikte (§ 75 StGB). Der Anteil der Mörder ist

# 3.2. Zur Unterbringung zurechnungsfähiger Maßnahmeninsassen: die Bös-Kranken (§ 21 Abs 2 StGB)

Die Zahl der im österreichischen Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB seit 2001 Untergebrachten hat sich bis zum Jahr 2012 um das 1,8-fache erhöht (Abbildung 6). Der Anstieg von 271 Untergebrachten in der Jahresprävalenz 2001 auf 492 im Jahr 2012 vollzieht sich linear. Es werden Jahr für Jahr mehr schuldfähige, geistig abnorme Rechtsbrecher auf zeitlich unbestimmte Zeit im österreichischen Maßnahmenvollzug angehalten.

Im Abschnitt über Untergebrachte nach § 21 Abs 1 StGB war für das Ende des Beobachtungszeitraums eine Stagnation im Verhältnis von Einweisungen und Entlassungen sichtbar. Diese Entwicklung ist für die Schuldfähigen nach

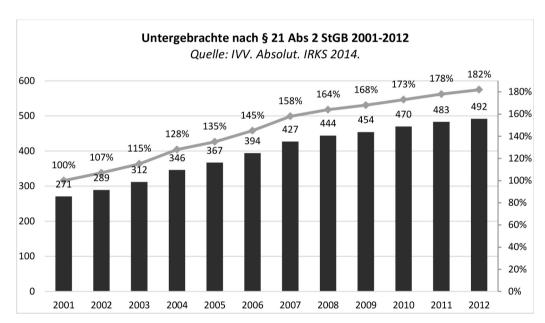


Abbildung 6: Untergebrachte nach § 21 Abs 2 StGB 2001 - 2012

zwar leicht rückläufig und schwankt zwischen 18 und 16 % im Beobachtungszeitraum 2001 bis 2012. Auf diese drei Deliktsgruppen: Nötigung und Drohung, Körperverletzung und Mord entfallen rund zwei Drittel der Internierten. Das verbleibende Drittel verteilt sich im Wesentlichen auf Sachbeschädigungs- (§§ 125, 126 StGB), Brandstiftungs- (§ 169 StGB) und Sexualdelikte (§§ 201 – 207 StGB). Die erwähnten Nötiger und Droher stellen auch quantitativ die größte Wachstumsgruppe im Maßnahmenvollzug gem § 21 Abs 1 StGB dar. Waren dies 2001 noch 50 von 301 Insassen, sind es 2012 bereits 154 von 505.

§ 21 Abs 2 StGB nicht festzustellen. Es werden weiterhin Jahr für Jahr mehr neue Insassen ins System aufgenommen als entlassen. Die Zahl der zurechnungsfähigen, geistig abnormen Rechtsbrecher nimmt also im 12-jährigen Beobachtungszeitraum mehr zu als jene der zurechnungsunfähigen.

### 3.2.1 Zur Anhaltedauer der zurechnungsfähigen geistig abnormen Rechtsbrecher

Ein weiterer Faktor, der zum "Anwachsen" der Prävalenz führt, liegt in der Entwicklung der Anhaltedauer im

<sup>17</sup> Neben den "Drohern" zählen wir auch die "Nötiger" (§§ 105, 106 StGB) sowie die Delikte Freiheitsentziehung (§ 99 StGB) und Erpressung (§§ 144, 145 StGB) zu dieser Deliktskategorie. Als

<sup>&</sup>quot;Nötiger" werden Delinquenten definiert, die einen anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigen.

Vollzug. Hier ist zu beobachten, dass die Zeit in der Maßnahme immer länger wird. Abbildung 7 sind zwei Kurven zu entnehmen. Mit Raute-Symbolen gekennzeichnet stellt sich die Entwicklung der Unterbringungsdauer (im Mittelwert) für die Gesamtprävalenz linear steigend dar. Die durchschnittliche Zeit, die alle Maßnahmeninsassen im Beobachtungsjahr schon in der Maßnahme verbracht haben, steigt von 2001 (3,8 Jahre) auf 2012 (5,6 Jahre) linear um 20 Monate, also um das 1,4-fache innerhalb des 12-jährigen Beobachtungszeitraums. Im Vergleich der Gesamtprävalenz der nicht schuldfähigen (§ 21 Abs 1 StGB) und schuldfähigen (§ 21 Abs 2 StGB) geistig abnormen Rechtsbrecher zeigt sich, dass die Unterbringungsdauer in gleichem Maße steigt, die nach § 21 Abs 2 StGB Untergebrachten jedoch im Schnitt ein halbes Jahr länger in der Maßnahme zubringen.

gibt es Entlassungsjahrgänge, in denen sich größere Anteile von Delinquenten mit sehr langen Deliktstrafen (über 10 Jahren) wiederfinden, sowie Jahrgänge, in denen der Anteil von Insassen mit sehr kurzen Strafen (unter 1 Jahr) erhöht ist. Zweitens werden in absoluten Zahlen gemessen nur "sehr wenige" Insassen pro Jahr entlassen. In der Regel sind dies zwischen 25 und 50 pro "Entlassungsjahrgang". Wenn in quantitativ "schwachen Entlassungsjahrgängen" wie 2002 etwa 25 Insassen entlassen werden, können einige wenige mit hohen Deliktstraften und folglich langen Anhaltezeiten in der Maßnahme den Mittelwert statistisch entsprechend beeinflussen<sup>18</sup>. Aggregiert betrachtet, zeigt sich jedoch, dass man zu Beginn des letzten Jahrzehnts im Schnitt etwa nach 4 Jahren aus dem Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB entlassen wurde und zu Beginn dieses Jahrzehnts nach etwa 5,5 Jahren.

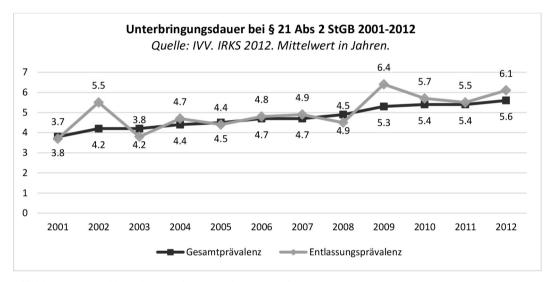


Abbildung 7: Entwicklung der Unterbringungsdauer § 21 Abs 1 StGB 2001 – 2012

Größere Schwankungen lassen sich in der Kurve für die Entlassungsprävalenz feststellen (symbolisiert durch die Linie mit den Vierecken). So beträgt die durchschnittliche Anhaltezeit bis zur Entlassung im Jahr 2001 etwa 3,7 Jahre. Höchstwerte werden in den Jahren 2002 (mit 5,5 Jahren), 2009 (mit 6,4 Jahren) und schließlich 2012 (mit 6,1 Jahren) erreicht. Die Schwankungsbreite von bis zu zwei Jahren bei der durchschnittlichen Zeit bis zur Entlassung ist dahingehend zu erklären, dass die Zusammensetzung der Länge der Deliktsstrafen sehr heterogen ist. Die großen Unterschiede erklären sich durch das Zusammenspielen von zwei Faktoren. Erstens

#### 3.2.2 Verhältnis zwischen Anhaltedauer und Strafdauer

Nachfolgend untersuchen wir die Frage, ob für die Gruppe der schuldfähigen, geistig abnormen Rechtsbrecher, die auch einen Strafteil verbüßen müssen, das "Länger-werden" der Anhaltezeit im Beobachtungszeitraum auch mit steigenden Straflängen einhergeht. Zu erinnern ist zunächst an dieser Stelle, dass bei dieser Gruppe Untergebrachter das Prinzip des Vikariierens zur Anwendung gelangt. Demnach hat die Behandlung und zugleich die Anhaltung im Maßnahmenvollzug vor der Verbüßung der Freiheitsstrafe zu erfolgen, wobei auf

<sup>18</sup> Auch die Verwendung des Medians als Bezugsgröße weist bei derart geringen Häufigkeiten entsprechend große Schwankungsbreiten aus (vgl Stangl/Neumann/Leonhardmair Seite 27).

deren (verbleibende) Dauer die Zeit der Anhaltung im Maßnahmenvollzug angerechnet wird<sup>19</sup>.

Wie aus Abbildung 8 hervorgeht, geht ein Ansteigen der Anhaltezeit nicht mit einer steigenden Straflänge einher. Im Ausgangsjahr 2001 des Beobachtungszeitraums beträgt die Länge der durchschnittlichen Deliktsstrafe rund 6 Jahre ebenso wie 2012 am Ende des Beobachtungszeitraums. Dieser Durchschnittswert pendelt in den Folgejahren zwischen 5,9 und 6,3 Jahren. Es ist also kein statistisch signifikanter Anstieg der Strafdauer als Ursache für die immer länger werdenden Anhaltezeiten im Maßnahmenvollzug auszumachen.

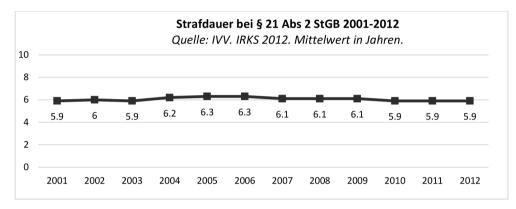


Abbildung 8: Entwicklung der Strafdauer bei nach § 21 Abs 2 öStGB Untergebrachten 2001 – 2012

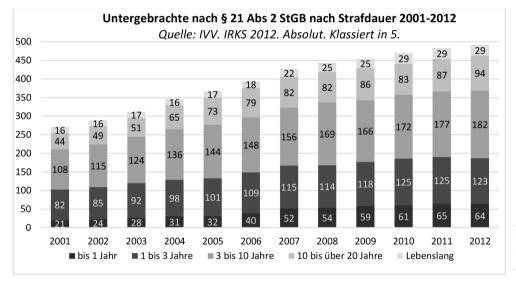


Abbildung 9: Untergebrachte nach § 21 Abs 2 StGB nach Strafdauer 2001 – 2012

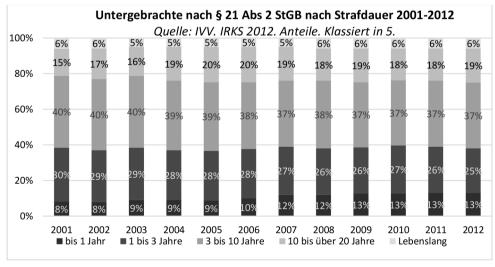


Abbildung 10: Untergebrachte nach § 21 Abs 2 StGB nach Strafdauer 2001 – 2012

<sup>19</sup> Vgl Gratz/Held/Pilgram, Strafvollzug in Österreich, in: Van Zyl Smit/Dünkel (Hg), Imprisonment Today and Tomorrow – International Perspectives on Prisoners' Rights and Prison Conditions (2001) 7.

Was sich aber dennoch zeigt ist, dass es im 12-jährigen Beobachtungszeitraum zu einer Verschiebung der Anteile der Strafdauerklassen kommt (Abbildung 9 und 10). In anderen Worten, die Kombinatorik der Freiheitsstrafen hat sich verändert. Sieht man sich die Zusammensetzung der Untergebrachten nach deren Strafdauern in Abbildung 9 an, so zeigt sich ein deutlicher Anstieg der Untergebrachten mit kurzen Deliktsstrafen.<sup>20</sup> Für die Gruppe der Untergebrachten mit einem Strafausmaß von unter einem Jahr ist eine Verdreifachung im Beobachtungszeitraum festzustellen. Das heißt die Gruppe mit kurzen Strafteilen, die in eine zeitlich unbestimmte Anhaltung nach § 21 Abs 2 StGB eingewiesen wird, wächst doppelt so schnell an wie die Gesamtpopulation. Anteilsmäßig nimmt diese Gruppe von 8 % (2001) auf 13 % (2012) der Gesamtprävalenz zu. Relativ konstant bleibt hingegen der Anteil der "Langstrafen" also von Insassen mit Strafen über 10 Jahren bzw. lebenslangen Strafen. Die lebenslangen Strafen haben jährlich einen Anteil von etwa 5 % an der Gesamtpopulation. Die zu Strafteilen von über 10 Jahren Verurteilten pendeln anteilsmäßig zwischen 16 und 20 %. In absoluten Zahlen verdoppelt sich deren Anzahl von ursprünglich 44 Insich die Gruppen der zu 1 bis 3 Jahren<sup>21</sup> und zu 3 bis 10 Jahren<sup>22</sup> nach § 21 Abs 2 StGB Verurteilten, obwohl in absoluten Zahlen deren Anzahl auch steigt. Eine Verdreifachung innerhalb von 12 Jahren ist jedoch nur bei den kurzen Straflängen zu beobachten. Diese Entwicklung zeigt, dass immer mehr Insassen über den eigentlichen Strafteil, oftmals ein Vielfaches davon, in der Maßnahme angehalten werden.

#### 3.2.3 Zur Unterbringung über die Strafdauer hinaus

Untenstehende Abbildung 11 zeigt den Entwicklungsverlauf jener Angehaltenen, die über die Strafzeit hinaus angehalten werden. Das Verhältnis von über die Deliktstrafe hinaus Angehaltenen und Angehaltenen, die noch den Strafteil verbüßen, hat sich im Beobachtungszeitraum umgekehrt. Im Jahr 2001 wurden 105 Personen (das sind 39 % aller nach § 21 Abs 2 StGB Untergebrachten) über ihre Strafzeit hinaus angehalten. Diese Insassenzahl nimmt über den Beobachtungszeitraum hinweg kontinuierlich zu und erreicht im letzten Beobachtungsjahr 2012 ihren höchsten Wert mit 260 von 492 Angehaltenen (53 %).

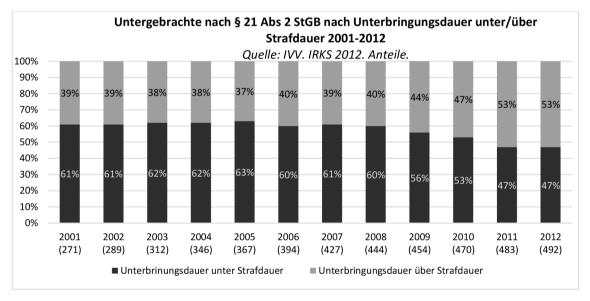


Abbildung 11: Untergebrachte nach § 21 Abs 2 StGB unter bzw. über Strafdauer 2001 – 2012

sassen (2001) auf 94 (2012), was aber wenig verwunderlich ist, wenn erst eine mindestens 10-jährige Deliktsstrafe im 12-jährigen Beobachtungszeitraum verbüßt werden muss. Anteilsmäßig rückläufig entwickeln

Vergleicht man exemplarisch das Ausgangsjahr 2001 mit dem letzten Jahr unserer Beobachtungen 2012, so lässt sich folgendes festhalten: Im Jahr 2001 akkumulierten die 105 (39 %) Insassen in der Maßnahme zu-

<sup>20</sup> Dieser Befund deckt sich auch mit den Beobachtungen von Frottier, Freiheit, die sich nicht erobern lässt: Die österreichische Maßnahme nach § 21/2, Journal für Neurologie, Neurochirurgie und Psychiatrie 2010. 13 ff.

<sup>21</sup> Hier ist ein linearer Rückgang von 30 % im Jahr 2001 auf 25 % im Jahr 2012 zu vermerken.

<sup>22</sup> Hier ist ein linearer Rückgang von 40 % im Jahr 2001 auf 37 % im Jahr 2012 zu vermerken.

sammen rund 200.000 Unterbringungstage (oder ca 550 Jahre), in der sie über die Deliktsstrafe hinweg bereits angehalten wurden. Durchschnittlich war jeder Einzelne von ihnen bereits 897 Tage (2,5 Jahre) über den Strafteil hinweg in der Maßnahme. Bis zum Jahr 2012 hat sich diese Gruppe in absoluten Zahlen mehr als verdoppelt. Diese 260 Insassen akkumulierten ihrerseits rund 390.000 Unterbringungstage, die sie über dem Strafteil in der Maßnahme verbrachten (was 1.062 Jahren entspricht). Im Schnitt war jeder Einzelne wiederum bereits 1.400 Tage (3,8 Jahre) über der eigentlichen Strafdauer in der Maßnahme. Es wird also nicht nur die absolute Zahl der Insassen in der Maßnahme größer, sondern auch die Dauer der unbestimmten Unterbringung nach Verbüßung des Strafteils länger. Dieser Umstand wird umso brisanter, wenn man sich in Erinnerung ruft, dass vor allem der Anteil der Insassen mit kurzen Strafen im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB massiv zugenommen hat<sup>23</sup>.

#### 3.2.4 Diagnosen und Legalbiographie

Bei den nicht schuldfähigen, geistig abnormen Rechtsbrechern, die nach § 21 Abs 1 StGB angehalten werden, wurde noch festgehalten, dass die Population vor allem durch

ihre klinisch-psychiatrische Vorgeschichte zu charakterisieren ist. So ist unter den Schuldunfähigen ein hoher Anteil an Erkrankungen aus dem schizophrenen Formenkreis (71 %) festzustellen und 9 von 10 Insassen hatten in ihren Krankenakten Voraufenthalte in stationärer psychiatrischer Behandlung dokumentiert, 6 von 10 Insassen waren bei der Anlasstat, die zur Einweisung geführt hat, vorbestraft. Für die Schuldfähigen, um die es hier geht, zeigt sich ein anderes Bild. Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen mit 65 % und Intelligenzstörungen mit 20 % sind die vorherrschenden Diagnosen im Einweisungsgutachten. Klassische psychiatrische Erkrankungen spielen eine geringere Rolle bei den schuldfähigen Delinquenten. Der Anteil der stationären Voraufenthalte ist etwas geringer als bei den nach § 21 Abs 1 StGB Angehaltenen und liegt bei 6 von 10 Insassen. Auffällig ist der hohe Anteil an Vorbestraften unter den schuldfähigen Maßnahmeninsassen nach § 21 Abs 2 StGB. Dieser liegt bei rund 75 %. (Siehe Abbildung 12)

#### 3.2.5 Deliktspezifische Hintergründe

Wie auch schon bei den nach § 21 Abs 1 StGB Angehaltenen lässt sich auch für die nach Abs 2 Angehaltenen sagen, dass sich über die Jahre hinweg nur geringe

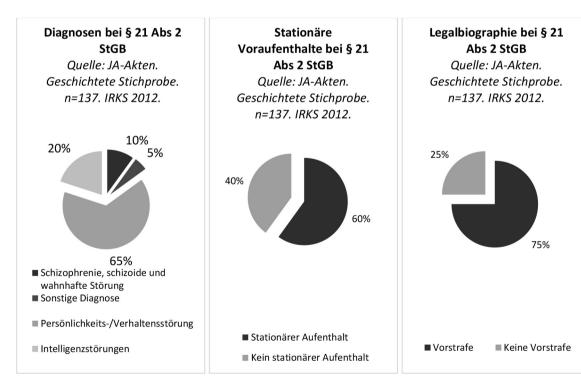


Abbildung 12: Diagnosen, Stationäre Voraufenthalte und Vorstrafen bei Unterbringung nach § 21 Abs 2 StGB

und § 22 StGB), in *Keller/Neider/Steinert* (Hg), Sozialarbeit und Soziale Demokratie. Festschrift für *Elisabeth Schilder* (1979) 35 ff; siehe auch *Gratz*, Im Bauch des Gefängnisses. Beiträge zu Theorie und Praxis des Strafvollzugs (2007).

<sup>23</sup> Wolfgang Gratz hat frühzeitig und immer wieder auf Probleme des Maßnahmenvollzugs für zurechnungsfähige geistig abnorme Rechtsbrecher hingewiesen; vgl Gratz, Der Vollzug der mit Freiheitsstrafe vikariierenden vorbeugenden Maßnahmen (§ 21 (2)

Unterschiede in den Deliktsverteilungen festmachen lassen. Bei nach Abs 2 angehaltenen Rechtsbrechern verteilen sich drei Viertel aller Insassen auf drei Deliktsgruppen. Den größten Anteil hat über alle Jahre hinweg mit etwas mehr als einem Drittel die Gruppe der Körperverletzer (§§ 83 – 88 StGB). Die zweitgrößte Gruppe sind die Nötiger und Droher, deren Anteil wächst von einem Fünftel auf ein Viertel im Beobachtungszeitraum. Relativ konstant entwickelt sich die drittgrößte Gruppe von Insassen, die wegen sexuellen Missbrauchs Unmündiger (§§ 206, 207 StGB) in den Maßnahmenvollzug eingewiesen wurden; sie haben über die Jahre hinweg je einen Anteil von etwa einem Fünftel.

Sieht man sich die Strafhöhe der Deliktstrafe bei den Nötigern und Drohern und auch bei einem großen Teil der Körperverletzer an, so ist unter strafrechtlichen Gesichtspunkten zu beobachten, dass es sich hier um vergleichsweise "leichtere" Delikte handelt.

Fazit ist, dass die Länge der Deliktstrafen über die Jahre gesehen nicht ansteigt. Auffällig ist der erhöhte Anteil von Delinquenten mit Strafen von unter einem Jahr, die neu in den Vollzug kommen, gepaart mit einem immer größer werdenden Anteil von Insassen, die über den Strafteil hinaus immer länger in der Maßnahme behandelt werden. Der Anteil der "Schwerkriminellen" etwa wie der Mörder und der Vergewaltiger bleibt über die Zeit gesehen konstant. In der öffentlichen Wahrnehmung wird durch die Berichterstattung über spektakuläre und abscheuliche Einzelfälle zwar ein anderes Bild gezeigt, anhand der vorliegenden Zahlen zeigt sich jedoch, dass sich der Maßnahmenvollzug in Österreich für kürzere Deliktsstrafen und "leichtere" Kriminalität in den letzten 12 Jahren geöffnet hat. Zusätzlich zu dieser Entwicklung bleiben die Insassen, auch mit kurzen Strafen, immer länger im Vollzug.

### 4. Maßnahmenvollzug als Beispiel institutioneller Detentionsakzeptanz

Die bisher dargestellten und analysierten quantitativen Entwicklungen im Maßnahmenvollzug verstehen wir als ein Beispiel für anwachsende Detentionsakzeptanz<sup>24</sup>, die von den Institutionen, die an den Entscheidungen rund um den Maßnahmenvollzug beteiligt sind, getragen wird. Der Maßnahmenvollzug ist ein multiprofessionelles Unterfangen – dh an den Entscheidungen darüber, ob eine Anhaltung oder eine Entlassung erfolgen soll, sind nicht nur Staatsanwälte und Richter, sondern auch Psychiater oder Psychologen beteiligt. Hinzu kommen noch Entscheidungen des therapeutischen Personals in den Anstalten<sup>25</sup> sowie der Anstaltsleitung. Welche Motive Entscheider im Einzelfall auch immer verfolgen, aufs Ganze gesehen handeln sie als "kontextualisierte Akteure" deren Entscheidungen "detentionsakzeptierend" sind. Dies soll noch genauer beschrieben werden.

In der Zusammenschau der in den letzten Jahren publizierten wissenschaftlichen Befunde zum Maßnahmenvollzug26 ergibt sich ein Bild, wonach der gemeinsame Nenner der Entscheider in der Risiko- und Schadensvermeidung durch längere und häufigere Anhaltungen besteht, wobei nicht zu entscheiden ist, ob es sich mehr um den Schutz "der Gesellschaft" oder um die Risikovermeidung für die eigene Person oder Institution handelt. Wenn auch teilweise wortreich die Entwicklung bedauert wird, so wird sie von vielen, aber nicht von allen, akzeptiert und letztlich als eine Art "Kollateralschaden" für den individuellen wie institutionellen Eigenschutz oder auch für die "Sicherheit der Gesellschaft" billigend in Kauf genommen. Hinzu kommt, dass eine Aufbruchsstimmung hinsichtlich der Behandlung psychisch kranker Rechtsbrecher, wie sie bei der Gründung des Maßnahmenvollzugs beschrieben wird<sup>27</sup>, längst in erstarrte und visionslose Routinen übergegangen ist. "Das Personal in den Anstalten ist teilweise mit den Insassen alt geworden, und so hat man halt resigniert28."

Der Dienst in den Anstalten unter dem Regime der Perspektivenlosigkeit ihrer Veränderung ist mühselig, und das Unbehagen an dieser Kultur der immer längeren Anhaltung geht einher mit großen Erklärungen: So würde die Gesellschaft immer kränker, lautet eine Begründung, wodurch die wachsende Zahl der Anhaltungen sich quasi von selbst erklärt.

Ein anderes Narrativ bezieht sich auf die Reformen in den Krankenanstalten in den letzten Jahrzehnten, wo-

- 24 Wichtig in unseren Überlegungen war der Begriff der "sektoralen Strafakzeptanz", der durch von Hofer, Die Entwicklung der Gefangenenraten in achtzehn europäischen Ländern, 1983 2002: ein Ausdruck für Straflust?, Kriminologisches Journal 2004, 193 ff weiter entwickelt wurde. Der Begriff der Detention ist ein zumindest bis in die 1950er Jahre in Kreisen der österreichischen Psychiatrie verwendeter Begriff für die Anhaltung von Patienten in psychiatrischen Anstalten.
- 25 Soweit es sich um ein Sexualdelikt handelt, gibt es auch noch eingehende Begutachtungen durch die Beobachtungsstation für Sexualstraftäter (BEST).
- 26 Frottier, Journal für Neurologie, Neurochirurgie und Psychiatrie 2010 (FN 20), 10 ff; StompelSchanda, Der österreichische Maß-
- nahmenvollzug nach § 21/1 StGB, Journal für Neurologie, Neurochirurgie und Psychiatrie 2010, 30 ff; *BMJ*, Struktur und Kostenentwicklung der Medizinischen Versorgung im Straf- und Maßnahmenvollzug (2008).
- 27 Die Zitate der nachfolgenden Interviews mit Werdenich, Gratz, Kitzberger und Neider erfolgten nach Projektende und dienten auch der Diskussion der Projektergebnisse. Interview mit HR Dr. Wolfgang Werdenich, ehemaliger Leiter der Sonderanstalt Wien-Favoriten; Interview Dr. Michael Neider, ehemaliger Sektionschef im BMJ und als Beamter zuständig für den Maßnahmenvollzug.
- 28 Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Gratz, ehemals Leiter der Sonderanstalt Wien-Mittersteig im Interview.

durch die Anhaltung psychisch Kranker gegen ihren Willen immer weiter eingeschränkt worden sei. Daher, so der daraus gezogene Schluss, sei es nicht verwunderlich, dass diese Klientel letztlich im Maßnahmenvollzug lande.

Diesem Argument verwandt schließlich ist die Berufung auf *Michel Foucault* und dessen These, wonach jede Gesellschaft (also auch die österreichische) Häuser für die Ausgestoßenen (*Hôpital General*) benötige. Zugleich soll jedoch auch nicht verschwiegen werden, dass *Foucault* diese als Orte der Gewalt und der Willkür schildert, "...das Hôpital General ist eine eigenartige Macht, die der König zwischen Polizei und der Justiz an den Grenzen des Gesetzes etabliert: die dritte Gewalt der Repression<sup>29</sup>."

In diesen großen Thesen, die in dieser Form empirisch unüberprüfbar bleiben und deren Plausibilität im Appell an eine professions-pessimistische Perspektive liegt, bleibt die eigene Tätigkeit der Psychiater und Administratoren des Maßnahmenvollzugs ausgeblendet. Die Entwicklung der Gesellschaft zum Schlechteren, so die Botschaft an die Leserschaft wie an sich selbst, mache eben auch vor den Mauern der Anstalten nicht halt.

Ausnahmslos herrschte in den Experteninterviews, die wir im Rahmen des Forschungsprojekts führten, Einigkeit darüber, dass die psychiatrischen Gutachter, deren Expertise sowohl bei der Einweisung in als auch bei der Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug von entscheidender Bedeutung ist, in vielen Fällen ungenau, methodisch fragwürdig oder unvollständig sind, insofern bestimmte Gutachter immer wieder mit bestimmten Richtern und Staatsanwälten zusammenarbeiten und sozusagen "Arbeitsgemeinschaften" bilden<sup>30</sup>. Bemängelt wird, dass die Gutachten unmittelbar nach der Tat durchgeführt werden, wodurch Behandlungserfolge während der Zeit der Anhaltung bis zur Hauptverhandlung nicht erfasst werden können<sup>31</sup>. Das hat für die Population vor allem der an Schizophrenie leidenden Betroffenen Folgen, da diese Gruppe Kranker oftmals medikamentös rasch stabilisiert werden und

dadurch eine Einweisung in den Maßnahmenvollzug unterbleiben könne. Hinzu kommt eine vielfache Unkenntnis von Gutachtern darüber, welche Behandlungsmethoden in den jeweiligen Behandlungseinrichtungen angeboten werden können. Das führe, so wurde uns berichtet, gelegentlich zu einem Pakt des Anstalts- bzw Behandlungspersonals mit Insassen gegen die externen Gutachter, was nicht nur problematisch für den Therapieprozess, sondern auch für die Entlassung aus der Anstalt sei.

Auch hinsichtlich der Gründe für diese gutachterlichen Mängel herrscht Einigkeit: Da die Justizverwaltung lediglich 195,40 Euro pro Gutachten<sup>32</sup> an die psychiatrischen Gutachter als Honorar bezahlt, bedarf es sehr rascher und zugleich standardisierter Expertisen, um mit dem genannten Betrag sein finanzielles Auslangen zu finden<sup>33</sup>.

Dieses niedrige Salär spielt auch bei der Frage der Entlassung eine wichtige Rolle: Es bedürfe, so die befragten Experten, in der Regel einer sechs- bis achtstündigen Untersuchung des Betroffenen, allenfalls aufgeteilt auf zwei Sitzungen, um den Geisteszustand einer Person lege artis einzuschätzen. Für einen Satz von 196 Euro ist dies nicht möglich. Die Folge ist die Fortschreibung der Gefährlichkeitsdiagnose in den Gutachten, da es leichter für den Gutachter ist, das unsichtbare Übel weiterer Anhaltung des Betroffenen zu wählen als unter Umständen dessen sichtbaren und möglicherweise spektakulären Rückfall in Freiheit (mit) zu ermöglichen. Die Richter schließen sich beinahe immer dem negativen externen Gutachten durch die Entscheidung an, dem Wunsch des Angehaltenen (allenfalls auch der Anstalt) nach bedingter Entlassung nicht zu entsprechen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass es zu Rückfällen auch nach intensiver Therapie im Vollzug kommt, wiewohl die Rückfallraten im Maßnahmenvollzug gemessen an jenen im Normalvollzug niedrig sind<sup>34</sup>. Seit 1975 sind im Bereich des Maßnahmenvollzugs drei "Katastrophen" verzeichnet: Ein Freigänger der Sonderanstalt Mittersteig tötete einen 13-jährigen Buben im Jahr 1993

<sup>29</sup> Foucault, Wahnsinn und Gesellschaft (1977) 73.

<sup>30</sup> Interviews mit Ärzten und Betreuern in der Psychiatrischen Klinik in Hall in Tirol, Interview mit Univ.-Doz. Dr. Griebnitz, Univ. Salzburg; Interview Neider siehe FN 27; zu einem äußerst kritischen Ergebnis kamen Pfäfflin und Kunzl, Qualitätsanalyse österreichischer Gutachten zur Zurechnungsfähigkeit und Gefährlichkeitsprognose, Recht und Psychiatrie 2011, 152 ff, die sie im Auftrag des Bundesministerium für Justiz durchgeführt haben.

<sup>31</sup> Im Bereich des § 21 Abs 1 StGB stieg die Dauer der vorläufigen Unterbringung bis zur Hauptverhandlung von durchschnittlich 3 Monaten (2001) auf 5,5 Monate (2012) an. Bei den nach Abs 2 Untergebrachten zeigt sich ein ähnliches Bild, und die Dauer steigt von ebenfalls 3 Monaten (2001) auf 7 Monate (2012).

<sup>32</sup> Dies ist der Tarif gem § 43 Abs 1 Z 1 lit e Gebührenanspruchsgesetz (GebAG; Stand 1.1.2014).

<sup>33</sup> Besonders pointiert drückt Primaria Dr. Adelheid Kastner, Leiterin der Forensischen Abteilung an der Landesnervenklinik Wagner-Jauregg in Linz, den Zusammenhang zwischen schlechter Honorierung und minderen gutachterlichen Qualitätsstandards aus: "If you pay nuggets, you feed monkeys".

<sup>34</sup> Die Rückfallraten gemäß der Wiederverurteilungsstatistik 2012 beträgt bei Entlassenen aus dem Normalvollzug durchschnittlich 51 %, nach (bedingter) Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug (§§ 21 – 23 StGB) beträgt die Rate der neuerlichen Verurteilungen 21 %. 2008 bildet das Ausgangsjahr für die Prüfung der Wiederverurteilung bis zum Ende des Kalenderjahres 2012 (Statistik Austria 2012: 53).

(bekannt als der Fall *Haas*); zwei Jahre später wurde in der Sonderanstalt Göllersdorf eine Therapeutin von ihrem Klienten erstochen, und in der Strafvollzugsanstalt Karlau erfolgte im Jahr 1996 eine Geiselnahme, die jedoch unblutig beendet werden konnte<sup>35</sup>.

Vor allem die ersten beiden genannten Ereignisse werden in ihrer Auswirkung auf den Maßnahmenvollzug unterschiedlich bewertet. Während Neider im Interview beide Vorkommnisse auf krasse Individualfehler zurückführt, die keinerlei Systemänderungen bewirkten, bewerten Werdenich<sup>36</sup> die Ermordung der Therapeutin und Gratz im Interview den Fall Haas systemisch bedeutsam, da von da an mehr Vorsicht bei Entscheidungen über den Freigang, den internen Kontrollen in den Anstalten, bei der Ausgestaltung der Therapieräumlichkeiten und nicht zuletzt beim Procedere der bedingten Entlassung angesagt war. Der "Fall Haas" sei ein Trauma für den Maßnahmenvollzug gem § 21 Abs 2 StGB, sagte die Leiterin des Mittersteig im Interview und begründete ua damit die immer längeren Anhaltezeiten in ihrem Haus<sup>37</sup>.

Neben der schlechten Bezahlung psychiatrischer Gutachten und der Ängstlichkeit der Behandler vor einem Rückfall (jedoch nicht vor der Verlängerung der Anhaltezeiten) spielt auch die mangelnde Beharrlichkeit oder auch die Resignation von Anstaltsleitungen im Umgang mit den Entlassungsgerichten eine wichtige Rolle. Österreich hat sich von Anfang an entschieden, die Erprobung der Entlassung nicht als Gerichts-, sondern als Vollzugsfrage auszugestalten. Der Maßnahmenvollzug kennt, so wie der Normalvollzug, verschiedene Grade der Vollzugslockerungen bis hin zum Freigang, der in Form der Unterbrechung der Unterbringung (die sogenannte "UdU") im Ausmaß bis zu 14 Tagen durch die Anstalt genehmigt werden kann.

Längere Unterbrechungen bedürfen der gerichtlichen Entscheidung. Da die Gerichte sich oftmals nicht zu einer längeren Unterbrechung der Unterbringung entschließen können, vermutlich aus Furcht vor einer spektakulären Straftat während des Freigangs, ziehen manche Anstaltsleitungen sogenannte "Ketten-UdUs" der Auseinandersetzung mit den Gerichten um die bedingte Entlassung der Betroffenen vor.

Ein weiteres Moment in der Kette der Gründe für den anschwellenden Maßnahmenvollzug ist die in manchen Regionen Österreichs schlechte Versorgung von Entlassungskandidaten mit extramuralen Einrichtungen, die einen vielfach notwendigen "sozialen Empfangsraum"<sup>38</sup> für die Betroffenen bereitstellen. Dass diese Einrichtungen nicht in ausreichendem Umfang geschaffen werden, hängt wiederum mit komplizierten Finanzierungsfragen zusammen: Es ist ein Endlosstreit zwischen dem Bund und den Bundesländern um die Frage der Finanzierung von Nachbetreuungseinrichtungen, der zu Lasten der Angehaltenen geht und sich letztlich in den Belagszahlen niederschlägt, weil bedingte Entlassungen nicht erfolgen.

Die geschilderten Finanzierungsprobleme, die die Honorierung psychiatrischer Gutachten wie auch unterbleibende Errichtungen extramuraler Einrichtungen betreffen, erstarrte Alltagsroutinen und "Nichtangriffspakte" zwischen involvierten Instanzen, Ängstlichkeit von Therapeuten, teilweise professionelle Unfähigkeit und ein Bundesministerium, in dem sich zwar einzelne Beamte um den Strafvollzug sehr bemühen, dessen politische Führung an Vollzugsfragen jedoch bis vor kurzem kaum Interesse zeigte<sup>39</sup>, bilden eine Kette von Ursachen, die als ein Hinnehmen steigender Zahlen Betroffener und deren immer länger werdenden Anhaltezeiten zu verstehen ist und nicht als wachsende "Punitivität". Dass durch die wachsende Zahl Angehaltener "dem Staat aufgeholfen werde", wie dies Sack formulierte<sup>40</sup>, ist zumindest für die Alpenrepublik zu bezweifeln.

Im Unterschied zur Punitivitätsthese gehen wir davon aus, dass die wachsende Zahl Angehaltener im österreichischen Maßnahmenvollzug auf die Kumulation der beschriebenen Momente und Dynamiken zurückzuführen ist und nicht etwa auf eine einheitliche Motivation der beteiligten Professionen, geisteskranke Rechtsbrecher immer häufiger und länger anzuhalten. Es kann nicht von einem einheitlichen Repressionswillen gesprochen werden, sondern von der Akzeptanz der Detention, die in unterschiedlichen Organisationslogiken ihren Grund hat und mit einer kollektiven professionellen Verantwortungslosigkeit gegenüber den Angehaltenen

<sup>35</sup> Siehe auch die parlamentarische Anfragebeantwortung 2067/AB 20.GP (Österreichisches Parlament 1997).

<sup>36</sup> Siehe FN 27.

<sup>37</sup> Interview mit *Dr. Jutta Heilmann*, ärztliche Leiterin der Sonderanstalt Wien-Mittersteig.

<sup>38</sup> Kitzberger, Das Forensische Zentrum Asten. Österreichs 2. Justizanstalt für , psychisch kranke Rechtsbrecher nach § 21Abs 1 StGB, Forum Strafvollzug 2011, 190 f; Kitzberger/Giritzer/Aigner-Reisinger, Komorbidität, Persönlichkeitsstörungen: Die Behandlung

geistig abnormer zurechnungsunfähiger Rechtsbrecher im Forensischen Zentrum Asten, in *Klopf/Holzbauer* (Hg), Zum österreichischen Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB. Forschung, Positionen und Dokumente (2012), 111 ff.

<sup>39</sup> Erst durch die Veröffentlichung von Missständen im Maßnahmenvollzug durch die Medien stellte der Justizminister Reformschritte in Aussicht

<sup>40</sup> Sack, Kriminologisches Journal 2004 (FN 6), 30 ff.

einhergeht. Für die britischen Verhältnisse resümiert *Matthews*, was zusammenfassend auch für den österreichischen Maßnahmenvollzug gesagt werden kann: "The aim ... is neither to punish or rehabilitate but to manage<sup>41</sup>."

Ausgehend von diesem Befund zeichnet sich ein mühsamer Weg für die Veränderung der bestehenden Entwicklung ab. Es wird nicht genügen, eine einzelne Organisation zu verändern, sondern die Kommunikation aller an dieser "großen Einsperrung" betroffenen Organisationen bedarf der Veränderung.

Wie diese Veränderung aussehen könnte zeigen zwei Beispiele, auf die noch kurz eingegangen wird. Die Praxis der Entlassung aus dem "Forensischen Zentrum Asten", in dem geisteskranke Rechtsbrecher nach § 21 Abs 1 StGB angehalten werden, und jene der Forensischen Abteilung der Christian Doppler Klinik in Salzburg. Beide Fallbeispiele sollen nicht in erster Linie als Reformkonzept oder als Anleitung für eine alternative Praxis gelesen werden, sondern dienen als Vignetten einer im Vergleich zu anderen Anstalten interinstitutionellen Kommunikation, auf deren Basis es gelingt, diese vorherrschende Detentionsakzeptanz zu durchbrechen.

#### 4.1 Das Forensische Zentrum Außenstelle Asten

Diese Anstalt in der Nähe von Linz ist eine Außenstelle der Justizanstalt Linz und eingerichtet für zurechnungsunfähige Rechtsbrecher nach § 21 Abs 1 StGB. Sie umfasst 91 Plätze und soll in den kommenden Jahren vergrößert werden.

Auffällig an dieser Anstalt ist die hohe Zahl bedingter Entlassungen: Zwischen 2010 und 2012 erfolgten bundesweit 222 bedingte Entlassungen aus der Anhaltung gem § 21 Abs 1 StGB, wobei 61 Betroffene (27,5 %) aus Asten entlassen wurden, obwohl diese Anstalt nur rund ein Fünftel der Angehaltenen beherbergt.<sup>42</sup>

Befragt nach der Vorgangsweise, um diese hohe Zahl bedingter Entlassungen zu erreichen, weist der Leiter *Martin Kitzberger*<sup>43</sup> im Interview zunächst auf die sozialtherapeutische Orientierung in der Anstalt hin, die im Unterschied zur psychiatrischen Sichtweise nicht das Krankheitsbild von Insassen allein im Blick hat, sondern auch die sozialen und psychischen Kompetenzen und

Bedürfnisse der Insassen. Dieser sozialtherapeutische Zugang zum Klientel, der sich modifiziert auch in Salzburg wiederfindet (siehe sogleich), wird auch von den meisten weiteren Akteuren, die für die Entlassung zuständig sind, geteilt. Es ist so wie in Salzburg gelungen, ein kompetentes und vergleichsweise dichtes Netz extramuraler Einrichtungen zu etablieren, das den nötigen sozialen Empfangsraum für die Betroffenen bereitstellen kann.

Das Vollzugsgericht kommt für die Anhörung der zu Entlassenden in die Anstalt - dies ist keine Selbstverständlichkeit - und kennt auch die Möglichkeiten und Leistungen des Forensischen Zentrums und der Nachsorgeeinrichtungen durch die dichte Kommunikation. Als eine Konsequenz dieses sozialtherapeutischen Zugangs zur Klientel wird der Antrag zur bedingten Entlassung nicht allein von therapeutischer Seite verfasst, sondern auch von allen übrigen sozialen Diensten in der Anstalt, soweit sie mit dem Klienten gearbeitet haben. Auf diese Weise erhält das Gericht eine facettenreichere Einschätzung des Zustandes des Betroffenen als bei einer rein psychiatrischen Expertise. In den allermeisten Fällen, so berichtet Kitzberger, folgt das Gericht der Entlassungsempfehlung der Anstalt selbst dann, wenn von psychiatrischer Seite Bedenken dagegen vorgebracht werden.

#### 4.2 Die Christian Doppler Klinik Salzburg

Die Christian Doppler Klinik (CDK) ist ein Teil der Landeskliniken Salzburg und verfügt auch über eine Forensische Abteilung, in die durch die StA nach Abstimmung mit dem Gericht Beschuldigte eingewiesen werden, aufgrund deren psychischen Zustands die Anhaltung in der Untersuchungshaft in den dafür vorgesehenen Gefangenenhäusern prima vista nicht möglich scheint.

Die herausragende Leistung dieser forensischen Abteilung besteht im erfolgreichen Bemühen, geisteskranke Beschuldigte innerhalb der Zeit der Anhaltung in der Klinik, die in aller Regel etwa sechs Monate beträgt, so weit zu behandeln, dass der Gutachter, der regelmäßig unmittelbar vor der gerichtlichen Hauptverhandlung den Betroffenen nochmals untersucht, dem Verhandlungsgericht den Behandlungserfolg mitteilen kann, so

<sup>41</sup> *Matthews*, The myth of punitiveness, Theoretical Criminology 2005, 175 ff (186).

<sup>42</sup> Eine genaue Darstellung der quantitativen Entwicklung der Entlassungen aus Asten und die dafür aufgebaute Ablauforganisation findet sich bei *Kitzberger/Engel/Nosko*, Risikoorientiert und maßgeschneidert? Trends im österreichischen Maßnahmenvollzug, Recht & Psychiatrie 2014, 4 ff. In der dort genannten Studie zu den forensischen Stellungnahmen zur Entscheidung über eine bedingte Entlassung aus der Maßnahme nach § 21 Abs 1 StGB gelangen die Autoren auf Seite 9 zu folgendem Ergebnis: "Vorsichtig

<sup>(...)</sup> zusammengefasst könnte man aus den vorliegenden Daten schließen, dass möglicherweise lediglich 40 Prozent (nach § 21/1 öStGB Angehaltener) einer intramuraler Behandlung und Betreuung unter Hochsicherheitsbedingungen (...) bedürfen. Etwa 30 Prozent bedürften eines dynamischeren und strukturierteren Risiko- und Erprobungsmanagements (...). Etwa 30 Prozent könnten unter geeigneten extramuralen Bedingungen unmittelbar entlassen werden "

<sup>43</sup> Dr. Martin Kitzberger ist klinischer Psychologe und seit 2010 Leiter des Forensischen Zentrums Asten.

dass das zuständige Straflandesgericht in Salzburg (im Fall der erwiesenen Tatbegehung) sich zu einer bedingten Einweisung in den Maßnahmenvollzug im Verhältnis von zwei zu eins entscheiden kann: Auf eine unbedingte Einweisung in den Maßnahmenvollzug werden zwei bedingte Nachsichten (gem § 45 StGB) ausgesprochen.

Rechnete man diesen Schlüssel für das gesamte Bundesgebiet um, so wären im Jahr 2010 nicht 81, sondern lediglich 28 Personen in den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 1 StGB eingewiesen worden.

Nachfolgend sollen die Mechanismen skizziert werden, die eine derartige Praxis ermöglichen. Schon die Website der "forensischen Psychologie Tagesklinik", die neben der Forensischen Abteilung besteht und auch für die Nachbehandlung "bedingt Eingewiesener" genutzt wird, formuliert das verfolgte Ziel: Aktueller Leistungsschwerpunkt ist die "Behandlung und Rehabilitation zurechnungsunfähiger psychisch kranker Rechtsbrecher, um die Kriterien einer bedingten Einweisung nach § 45 StGB oder bedingten Entlassung nach § 47 StGB zu erreichen".

Die Geschichte dieses "Salzburger Modells" reicht bis in die 1990er Jahre zurück, in denen Univ.-Prof. Dr. Bernhard J. Mitterauer<sup>44</sup> einen Arbeitskreis mit dem Ziel begründete, Richtern und Staatsanwälten ein psychiatrisches Verständnis für psychisch kranke Rechtsbrecher zu vermitteln. Der Geist dieses Arbeitskreises "erfasste" die Salzburger Justiz, und in den Gesprächen, die wir mit dem Justizpersonal führten, wurde uns versichert, dass Konsens darüber bestehe, die Möglichkeiten der Vorgangsweise nach § 45 StGB sehr genau zu prüfen und dass man keine andere Philosophie "kenne", wie junge Justizangehörige bestätigen. Sowohl aus unseren Beobachtungen und Gesprächen als auch aus den statistischen Unterlagen kann der Schluss gezogen werden, dass in der Salzburger Justiz ein erprobter und kulturell legitimierter Diskurs über den strafrechtlichen Umgang mit zurechnungsunfähigen Rechtsbrechern existiert, der unabhängig von jeweiligen Entscheidern routinemäßig abrufbar ist.

Aber es bedarf nicht nur einer gemeinsamen Ethik der Unterbringungsvermeidung, die von Justiz und Psychiatrie und den Gutachtern getragen und gelebt wird, sondern auch der Institutionalisierung und Pflege einiger sozialer Mechanismen, ohne deren Funktionieren Institutionenvertrauen auf Dauer – trotz einer gemein-

samen Ethik – beschädigt wird oder sich auch in sein Gegenteil, in Institutionenmisstrauen und in die destruktive Institutionenkonkurrenz verkehren kann, an deren Ende die Detentionsakzeptanz sich herausbilden kann

Durch die dichte Kommunikation zwischen den Institutionenvertretern, die auch Vertreter extramuraler Einrichtungen umfasst, wird eine wechselseitige Beobachtung ermöglicht. Das Gericht hat kommunikativen wie physischen Zugang zu den psychiatrischen wie auch zu den Nachsorgeeinrichtungen, die Nachsorgeeinrichtungen haben untereinander Zugang und außerdem zur forensischen Ambulanz der CDK oder auch zum Gericht usf. Diese Kommunikation und Vertrautheit eröffnet die Möglichkeit der Institutionentransparenz. Dies führt dazu, dass die eigene Aufgabenstellung (man kann auch sagen die eigene je spezifische Institutionenlogik) durch die Kenntnis der anderen Institutionenlogiken komplexer entworfen werden kann. Da die handelnden Institutionen auf diese Weise über ihre Umwelten Bescheid wissen, eröffnet sich auch die Option kooperierender Entscheidungen (wie sie im Fall der Entscheidung nach § 45 StGB nötig ist, aber auch bei der bedingten Entlassung).

Eine bedeutsame weitere Folge dieses Austauschprozesses zwischen den Institutionen besteht in der wechselseitigen Beeinflussung in der Formulierung der je spezifischen Aufgaben. Die Staatsanwaltschaft "lernt" von der Psychiatrie oder auch den Sozialen Diensten deren Gefährlichkeitseinschätzung zu verstehen, wodurch sich die eigene rechtliche Argumentation verändern kann. Die Seite der Gutachter kann durch intime Kenntnis dessen, was in den Nachbetreuungseinrichtungen geleistet werden kann, die Einschätzung des sozialen Risikos, das gemeinhin mit der Diagnose eines Krankheitsbildes angenommen wird, modifizieren usf.

Durch die gemeinsame Ethik und das Institutionenvertrauen, bewirkt durch gemeinsame Kommunikation und die Herstellung von wechselseitiger Einsehbarkeit in die Handlungsmöglichkeiten der Institutionen, entsteht schließlich ein weiteres Moment, das das "Salzburger Modell" auszeichnet, sich aber auch in kurzer Zeit rund um die Anstalt in Asten entwickelt hat: man kann von Institutionenkohäsion sprechen, womit ein subjektiver (gefühlter) wie objektiver (funktionsabhängiger) Zusammenhalt zwischen den beteiligten Institutionen gemeint ist.

<sup>44</sup> Mitterauer leitete zwischen 2004 und 2007 die Sonderanstalt für Forensische Psychiatrie in der Christian Doppler Klinik und stand zwischen 1989 und seiner Emeritierung im Jahr 2009 dem Institut für Forensische Neuropsychiatrie als Universitätsprofessor in gut-

### Reformstrategische Schlussfolgerungen

Was folgt aus dem vorgelegten Forschungsmaterial und unseren Interpretationenen für die Frage, auf welche Weise das Institutionenvertrauen (weiter) entwickelt werden kann, um diese "institutionelle Detentionsakzeptanz" zu überwinden? Wenn wir dazu einige wenige Überlegungen anstellen, so beziehen wir uns dabei ausschließlich auf die vorgelegten Studienergebnisse. Dass unter politischen Realbedingungen die Reformagenda sich ändern mag, ist bekannt und hier nicht zu berücksichtigen.

Will man die Zahl der Einweisungen nachhaltig senken und Entlassungen aus dem Maßnahmenvollzug steigern, so ist aus der Praxis und den Erfahrungen in Salzburg und Asten in einer reformstrategischen Perspektive festzuhalten: Es empfiehlt sich gemeinsam mit den rund um den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 1 und 2 StGB angesiedelten Institutionen zu prüfen, welcher Kommunikationsstrukturen, aber auch welcher materiellen Ressourcen es an den jeweiligen Standorten bedarf, um einen funktionierenden Institutionenverbund mit dem Ziel zu etablieren, die Zahl der Einweisungen und die Zeiten der Anhaltungen zu senken. Diese Re-

formstrategie wird auch dann zu empfehlen sein, wenn durch legistische Veränderungen die Einweisungsvoraussetzungen in den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 1 und 2 StGB strenger formuliert würden.

Diese Kommunikationsstrukturen sind nötig, um ein wechselseitiges Institutionenvertrauen entwickeln zu können. Dieses Vertrauen wird befördert durch Institutionentransparenz, wodurch Möglichkeiten und Grenzen der Institutionenkooperation (neu) verhandelbar werden. Aus diesen Prozessen werden sich, so sie gelingen, institutionenübergreifende Ethiken entwickeln, die das gemeinsame detentionsreduzierende Ziel rechtfertigen. Freilich können auch durch Einzelpersonen nachhaltig wirkende Ethiken begründet werden.

Unsere Besuche in den Anstalten und die Experteninterviews vor Ort sowie nach Abschluss des Projekts legen schließlich für uns den Schluss nahe, beim Umsetzen von Reformen im Maßnahmenvollzug standortbezogen vorzugehen, denn Institutionenvertrauen, -transparenz oder -kohäsion kann nur unter Berücksichtung lokaler Gegebenheiten und mit Einbindung aller relevanten Akteure erarbeitet werden.